

Gemeinde Kupferzell
Gemarkung Westernach
Gewann Steg in Hesselbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stand: 21.03.2024

Vorentwurf

12. Änderung, 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene Sondergebiet Bioenergie NUGA Hesselbronn



ARCHITEKT **BECK**

Dr.-Ing. Alexander Beck
Freier Architekt

Goetheweg 51
74572 Blaufelden

E-Mail: Info@Architekt-Beck.de
Internet: www.Architekt-Beck.de
Telefon: + 49 (0) 7953 / 97831-0
Telefax: + 49 (0) 7953 / 97831-20



Mitglied der
Architektenkammer Baden-Württemberg
Kammergruppe Schwäbisch Hall

Vorentwurf

12. Änderung, 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene Sondergebiet Bioenergie NUGA Hesselbronn

Gemeinde Kupferzell
Gemarkung Westernach
Gewann Steg in Hesselbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stand: 21.03.2024

Inhalt

1 Allgemeines	1
1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	1
1.2 Planungsgebiet	1
1.3 Plangrundlagen	2
2 Bestehendes Planungsrecht	2
2.1 Regionalplan	2
2.2 Flächennutzungsplan	3
3 Bestandssituation	4
3.1 Derzeitige Betriebsanlage	4
3.2 Denkmalschutz	5
3.3 Altlasten	5
3.4 Bodenneuordnung	5
3.5 Ver- und Entsorgung	5
3.6 Erschließung	5
4 Festsetzung „Sondergebiet Bioenergie NUGA“ in Hesselbronn	6
4.1 Art der baulichen Nutzung	6
4.2 Maß der baulichen Nutzung	6
4.3 Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen	6
4.4 Nebengebäude	6
4.5 Grünflächen	6
4.6 Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung (LBO)	6
4.7 Umweltbericht & Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen	7
5 Umweltbelange - Schutzgüter	7
5.1 Schutzgut Wasser	7
5.2 Schutzgut Klima, Luft	7
5.3 Schutzgut Boden	7
6 Anmerkungen bisherige Gutachten	7
6.1 Geruchsgutachten	7
6.2 Schalltechnische Verträglichkeitsprüfung	7
6.2 Störfallverordnung	8
7 Umweltbericht	8
7.1 Tiere / Pflanzen	8
7.2 Boden	8
7.3 Wasser	8
7.4 Klima / Luft	8
7.5 Landschaft, Mensch / Gesundheit	8
8 Verfahrensvermerke	9

1. Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die 12. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Hohenloher Ebene ist die beabsichtigte Produktionssteigerung der seit 2011 bestehenden Biogasanlage der NUGA GmbH & Co. KG. Damit wird die maximal mögliche Kapazität von 2,3 Mio. NM³ als Landwirtschaftsbetrieb überschritten. Zu der bisherigen Leistung von 189 kW el. kommt das zweite BHKW mit 350 kW el. dazu. Eine bauliche Veränderung bzw. bauliche Erweiterung der Anlage ist dafür nicht nötig.

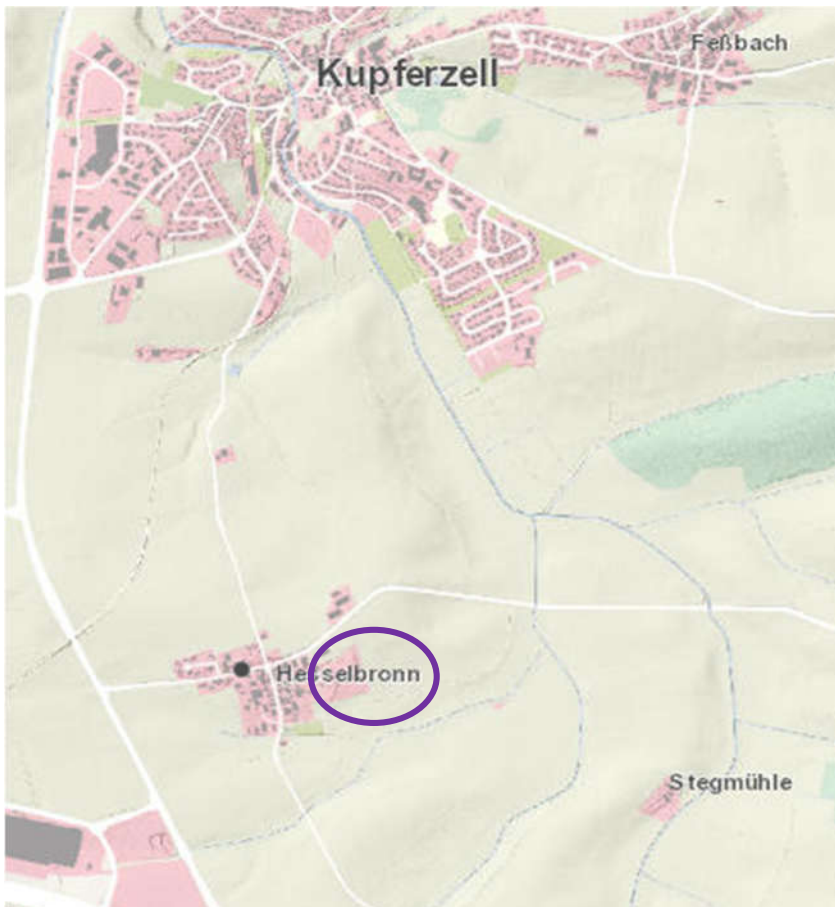
Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik des Europäischen Rates verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien bis 2030 auf 27% des gesamten Energieverbrauchs gesteigert werden soll. Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet Biogas Energieerzeugung (SO) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Im Zuge der 12. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll das Plangebiet von seiner bisherigen Nutzung als „Fläche für Landwirtschaft“ zu einem „Sondergebiet für Bioenergie“ umgewidmet werden.

1.2 Planungsgebiet

Das Plangebiet für das „Sondergebiet Bioenergie NUGA“ liegt in der Gemeinde Kupferzell, Gemarkung Westernach, Gewand Steg an der östlichen Grenze des Teilortes Hesselbronn. Er umfasst die Flurstücke 1123/1, 1124, 1124/1 sowie 1125 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,64 ha bzw. 26.381,24 m². In diesem Plangebiet befindet sich die bestehende Biogasanlage der NUGA GmbH & Co. KG.

Die Einbindung der Bestandsanlage in das Landschaftsbild ist zum einen durch ihre langjährige Existenz bereits gegeben sowie durch die sich direkt im Umfeld anschließenden Wohn- und Landwirtschaftsbebauungen.

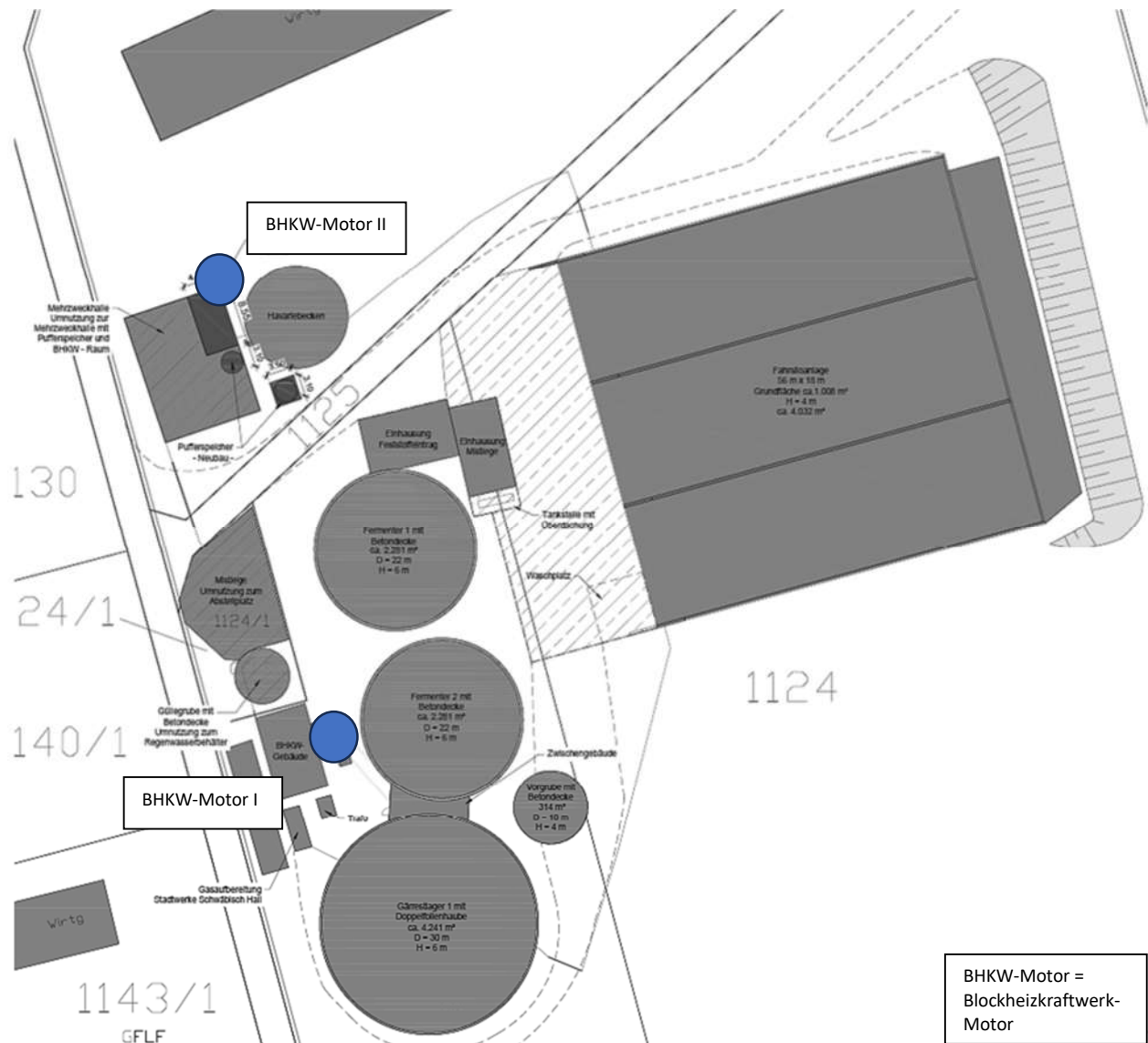


(Auszug Karte Flurstücke und Umwelt, Quelle HOKis-Geoportal (2023) unmaßstäblich)

1.3 Plangrundlagen

Der zugrundeliegende Flächennutzungsplan (FNP) besteht aus einem Ausschnitt des Kartenteils mit einem Maßstab von 1:2.000. Dieser Ausschnitt hat dem FNP mit einem Maßstab von 1:25.000 Vorrang. Die Unterlagen

sind DWG-Dateien vom Büro BIT Ingenieure vor, die für die Gemeinde Kupferzell tätig sind. Für den Bereich der Biogasanlage NUGA in Hesselbronn liegt auch ein digitaler Lageplan vor. Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.



(Lageplan Biogasanlage Hesselbronn der NUGA GmbH & Co. KG, Quelle Geruchsgutachten (2016) unmaßstäblich)

2. Bestehendes Planungsrecht

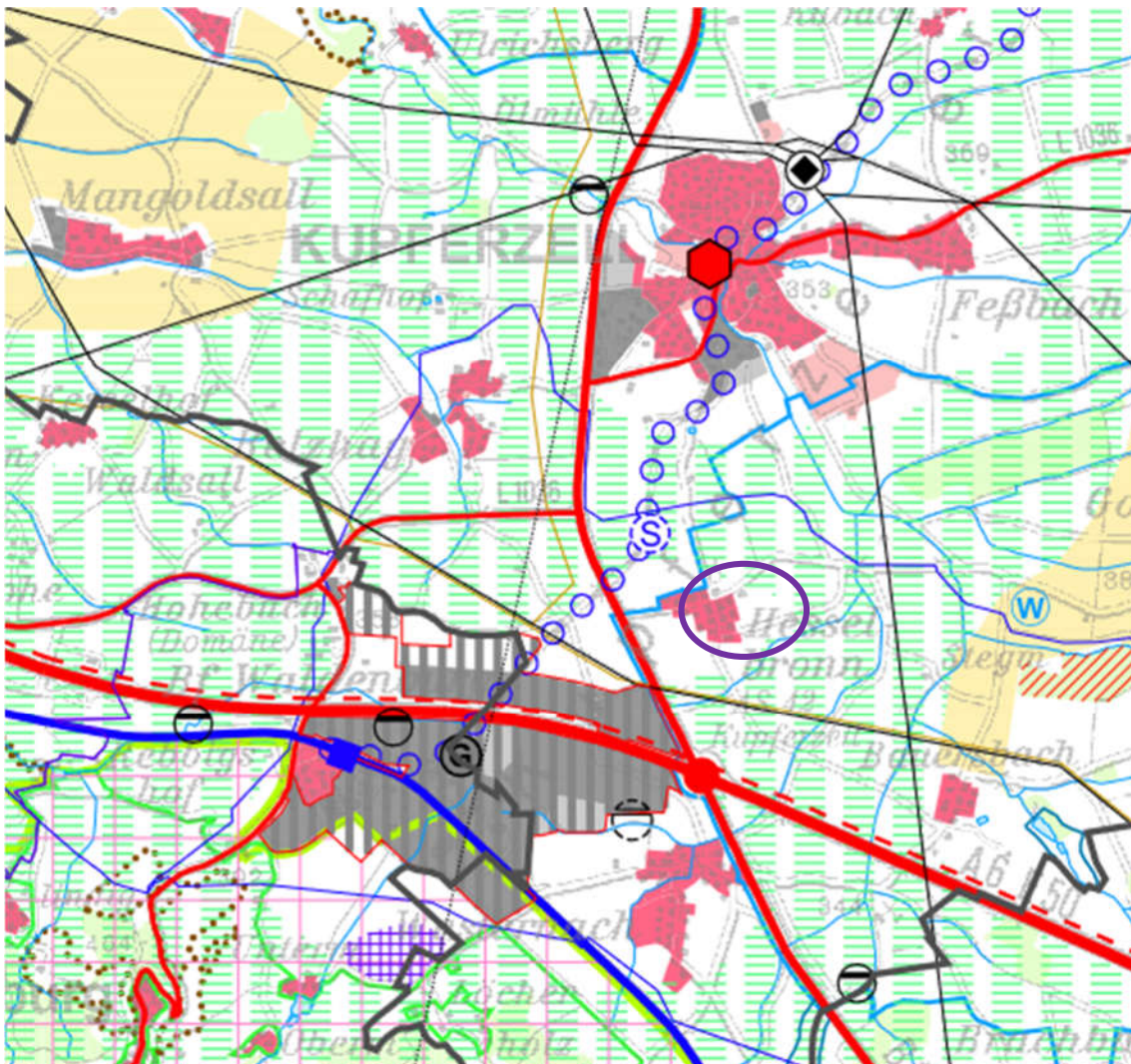
2.1 Regionalplan

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Bioenergie NUGA“, Hesselbronn wird als „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ innerhalb des Regionalplans des Verbandes Heilbronn-Franken definiert. Die Fläche ist umgeben von einem regionalen Grünzug und liegt in einem Wasserschutzgebiet Kategorie III.

Hesselbronn und damit der Geltungsbereich liegt südlich des Kleinzentrums Kupferzell. Es liegt nördlich einer Landesentwicklungsachse und eines Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung (Westernach / Waldenburg). Westlich des Plangebietes führt eine regionale Entwicklungsachse mit dem Potential zur Landesentwicklungsachse.

Das Plangebiet liegt verkehrsgünstig in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B19 und der Autobahn A6.

Das Vorhaben ist den im Regionalplan 2020 unter 4.2.1 aufgeführten Grundsätzen der (4) „... umweltverträglichen Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung“, sowie (5) „zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken“ zuzuordnen.



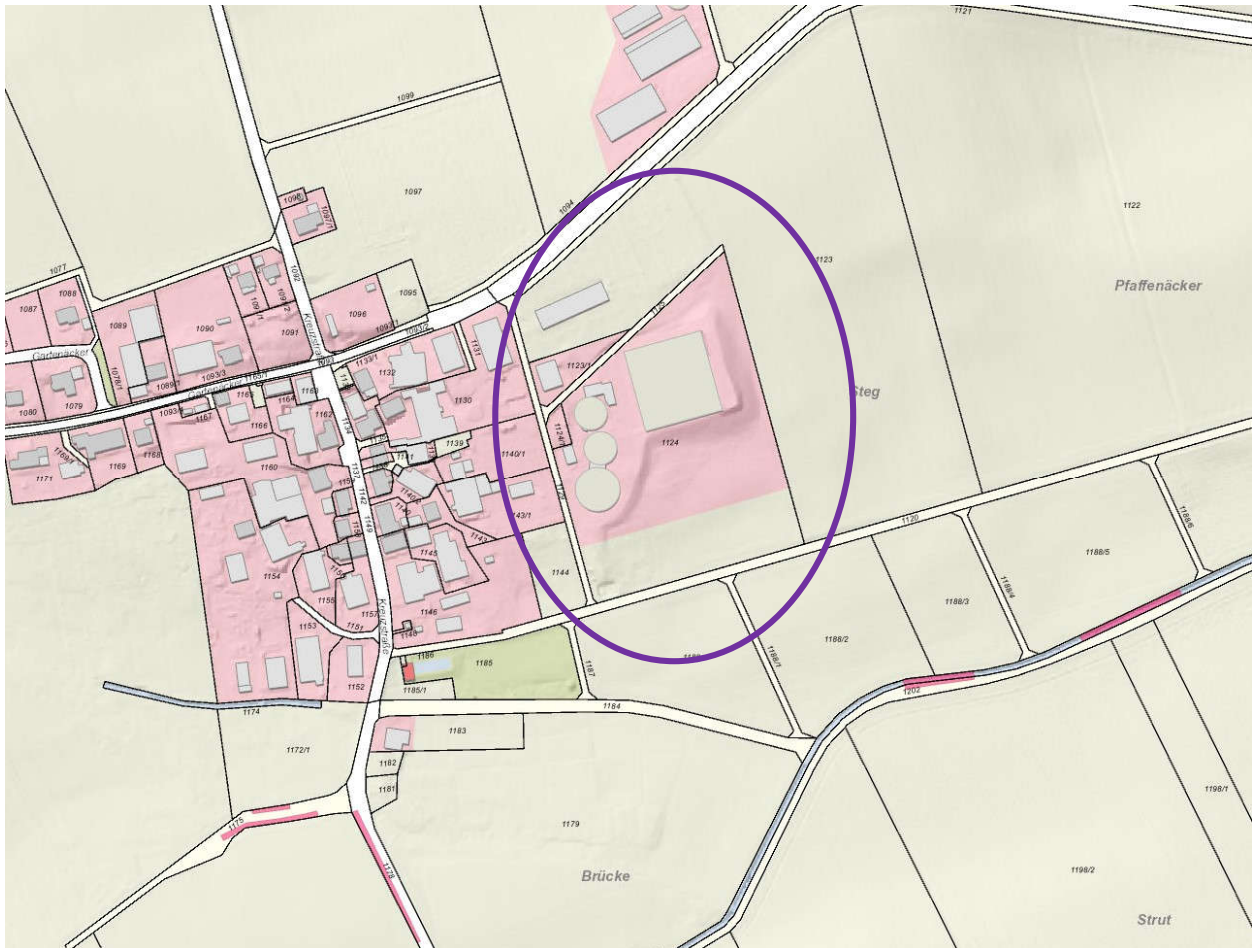
(Auszug Regionalplan Heilbronn-Franken – Raumnutzung, Quelle Regionalverband (2020) unmaßstäblich)

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen Natura 2000-, FFH- oder Vogelschutzgebietes vor.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich keine besonders geschützten Biotope.

2.2 Flächennutzungsplan

In der rechtskräftigen 3. Änderung, 4. Fortschreibung, des Flächennutzungsplans von 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Hohenloher Ebene, Hohenlohekreis, ist der Geltungsbereich als 'Fläche für Landwirtschaft' dargestellt. Der Bereich des Aufstellungsbeschlusses liegt in einem Wasserschutzgebiet mit der Schutzzone III. Der benötigte Bebauungsplan entwickelt sich somit nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Dieser muss gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden und wird am 09.04.24 dem Gemeinderat vorgelegt.



(Auszug Karte Flurstücke und Umwelt, Quelle HOKis-Geoportal (2023) unmaßstäblich, pinke Streifen: Offenland-Biotope)

3.2 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes mit insgesamt ca. 2,64 ha befinden sich keine Denkmäler. Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden bestehen nicht.

3.3 Altlasten

Im Gebiet des Vorhabens sind keine Altablagerungen bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden auftreten, so ist unverzüglich das Landratsamt Künzelsau in Kenntnis zu setzen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

3.4 Bodenneuordnung

Die Flurstücke 1123/1, 1124, 1124/1 sowie 1125 befinden sich im Besitz des Vorhabensträgers, eine Bodenneuordnung ist deshalb nicht notwendig.

3.5 Ver- und Entsorgung

Die Betriebsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Sondergebiet Bioenergie NUGA“ Hesselbronn befindet sich im direkten räumlichen Zusammenhang zu Hesselbronn. Ein Anschluss an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist nicht mehr erforderlich. Der Anschluss zur Einspeisung ist über bereits bestehende Stationen möglich. Ein Ausbau an Ver- und Entsorgung, die dem Nutzungszweck des Sondergebiets dient, ist zulässig.

3.6 Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung regelt sich über das bereits vorhandene Wegenetz. Es müssen keine weiteren Wege angelegt werden. Der Ausbau einer Erschließung, die dem Nutzungszweck des Sondergebiets dient, ist zulässig. Eine Ertüchtigung der bestehenden Wege kann unter Umständen notwendig werden. Mögliche neu zu errichtenden innerbetrieblichen Verkehrswege werden mit einer wassergebundenen Schotterdecke mit einem Versiegelungsgrad von ca. 20 % ausgeführt. Hierdurch wird zumindest die Bodenfunktion der Regenwasserretention aufrechterhalten. Es gilt das Minimierungsprinzip.

4. Festsetzung „Sondergebiet Bioenergie NUGA“ in Hesselbronn

Die Anlage stellt mit der Produktionserhöhung eine wünschenswerte Ergänzung und schonende Weiterentwicklung gemäß den im Regionalplan 2020 unter 4.2.1 aufgeführten Grundsätzen der (4) „... umweltverträglichen Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung“, sowie (5) „zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken“ dar.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Plangebiet wird als Sondergebiet, Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ausgewiesen. Es dient dem Bau und Betrieb einer Biogasanlage mit Biogasaufbereitung, Flüssiggaslagerbehälter, Gärrestetrocknungsanlage. Lagerflächen für Gärreste einschließlich der für deren Betrieb notwendigen Nebenanlagen – als Bestand. Im Weiteren wird weitergehend erläutert, was in dem Sondergebiet zulässig ist:

- zur Erzeugung von Biogas und Düngemitteln werden nachwachsende Rohstoffe (Biomasse aus landwirtschaftlicher Erzeugung und Urproduktion) sowie für die Erzeugung von Biogas und Düngemitteln behördlich zugelassene Bioabfälle und tierische Nebenprodukte entsprechend der Biomasseverordnung in der Gaserzeugung der Biogasanlage eingesetzt. Näheres regeln die für die Biomasseanlage geltenden behördlichen Genehmigungs- und Zulassungsbescheide
- zulässig sind auch ergänzende Nutzungen, den dem Betrieb der Anlage dienen (z.B. Gebäude zum Unterstellen von Geräten und Maschinen, Gebäude für Lagerzwecke, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas sie Anlagen zur Verwertung und Weiterleitung von Wärme, die durch den Betrieb der Biogasanlage anfällt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen die Errichtung der zum Betrieb der Biogasanlage erforderlichen baulichen Anlagen ermöglichen und die umgebenden Freiflächen ordnen.

Um eine flexible Bebauung zu ermöglichen, wurde auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ), einer Geschossflächenzahl (GFZ) sowie der Zahl der Vollgeschosse verzichtet. Stattdessen wurde zur Begrenzung der baulichen Anlagen die Gesamthöhe über einem Bezugspunkt festgesetzt. Ein Bezugspunkt soll im Bereich des Plangebietes festgelegt und im Zeichnerischen Teil entsprechend dargestellt werden.

4.3 Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen

Im gesamten Plangebiet wird die abweichende Bauweise mit der Maßgabe festgesetzt, dass Gesamtgebüdelängen von Gebäuden und baulichen Anlagen bis max. 120 m zulässig sind. Damit soll die Errichtung der für den Betrieb einer Biogasanlage erforderlichen baulichen Anlagen ermöglicht werden. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch eine Baugrenze definiert.

4.4 Nebenanlagen

Die Festsetzung der Nebenanlagen soll ohne genaue Flächenzuweisung eine möglichst flexible Handhabung beim Erfordernis der Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ermöglichen. So sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 auf der überbaubaren Grundstücksfläche, Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 auf der gesamten Grundstücksfläche (einschließlich der privaten Grünflächen zulässig).

4.5 Grünflächen

Die Grünflächen wurden aus dem Flächennutzungsplan und dem Lageplan übernommen. Die Festsetzungen für die Errichtung der Anlage 2011 zur Bepflanzung der Grundstücksflächen wurden umgesetzt. Das zukünftige Sondergebiet wahrt die Einbindung in die Landschaft. *Anmerkung dazu aus dem Umweltbericht:* Die im Norden in der Planfläche stockenden Obstgehölze sowie die angrenzende Streuobstwiese sind Kernfläche des Biotopverbundes für mittlere Standorte. Der Streuobstbestand ist insgesamt ca. 8000 m² groß und insofern gesetzlich geschützt.

4.6 Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung (LBO)

Aufgrund der Funktionalität der Gebäude wurde auf die Festsetzung einer Dachneigung verzichtet. Eine Einfassung des Plangebietes durch flache Erdwälle sollte gewährt werden können um eine nachträgliche Abgrenzung des Plangebietes und dessen Nutzung gegenüber dem umgebenden Landschaftsraum zu ermöglichen bei gleichzeitiger Wahrung der Bilanzwerte der vorhandenen Biotoptypen.

Die Festsetzung zur Gestaltung der unbefestigten Flächen soll eine größtmögliche Wasserdurchlässigkeit der Freiflächen des Plangebietes in Abhängigkeit von der Nutzung ermöglichen.

4.7 Umweltbericht & Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen

Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss wurde ein Umweltbericht und eine Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen beauftragt. Von der Planung mögliche resultierende Beeinträchtigungen für - nach Anhang IV der „FFH-Richtlinie“ und Art. 1 „Vogelschutzrichtlinie“ – geschützte Tier- und Pflanzenarten sollten planintern ausgeglichen werden können.

Die Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen kommt zu der Schlussfolgerung: „Sofern im Rahmen der Bebauungsplanung nicht in bestehende Strukturen eingegriffen wird, entfällt die Notwendigkeit von Untersuchungen.“

Der Umweltbericht fasst zusammen: Bei Ausweisung der Fläche als Baugebiet wird nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen. Der Bestand der Obstgehölze im zukünftigen Baugebiet sollte gesichert werden.

5. Umweltbelange - Schutzgüter

5.1 Schutzgut Wasser

Der Plangebiet Sondergebiet Bioenergie NUGA Hesselbronn liegt in einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone III. Zum Schutz des Grundwassers sind die Verbotsbestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnung für Planung, Ausführung, Inbetriebnahme und im Betrieb zu berücksichtigen.

5.2 Schutzgut Klima, Luft

Die geplante Produktionssteigerung der Biogasanlage Bioenergie NUGA Hesselbronn wird nach §11BauNVO festgesetzt. Mit einer möglichen Immissionsauswirkung durch diese Steigerung ist im Hinblick auf Geruch und Schall zu rechnen.

Eine Geruchsuntersuchung nach TA Luft 2021 wird erstellt, s. Punkt 6. Eine Schalltechnische Untersuchung wird erstellt, s. Punkt 6.

5.3 Schutzgut Boden

Im Gebiet des Vorhabens sind keine Altablagerungen bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden auftreten, so ist unverzüglich das Landratsamt Künzelsau in Kenntnis zu setzen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

Die Flurstücke 1123/1, 1124, 1124/1 sowie 1125 befinden sich im Besitz des Vorhabensträgers, eine Bodenneuordnung ist deshalb nicht notwendig.

6. Anmerkungen bisherige Gutachten

Es wird auf die beigelegten Gutachten verwiesen, bzw. auf deren Vorentwürfe. Im Sinne der Vollständigkeit werden bisherige Gutachten erwähnt.

6.1 Geruchsgutachten

Für die bestehende Biogasanlage wurde durch die iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG eine Geruchsausbreitungsberechnung nach den Vorgaben der TA Luft (1/1), der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL und der VDI 3783 Blatt 13 erstellt. Diese bildete die Grundlage für die ergänzende Stellungnahme vom 27.06.2016, aufgrund der geplanten flexiblen Fahrweise der Biogasanlage mit zwei Blockheizkraftwerksmotoren (BHKM) zur Ertragssteigerung.

Es wurde hierbei eine Ausbreitungsklassenzeitreihe statt einer Ausbreitungsklassenstatistik erstellt mit einem Raster von 500 m. Das Irrelevanzkriterium der GIRL von 2% Zusatzbelastungen an den Wohnnutzungen von Hesselbronn wird eingehalten. Aus geruchtechnischer Sicht ist die geplante Steigerung der Produktion der Biogas NUGA GmbH & Co. KG genehmigungsfähig.

Aufgrund der TA Luft 2021 ist eine neuerliche ergänzende Stellungnahme einzuholen.

6.2 Schalltechnische Verträglichkeitsprüfung

Allgemein ist festzuhalten, dass sich eine große Zahl an Schallquellen in den Behältern der Biogasanlage (z. B. Rührwerke) befindet, wodurch 22 cm Beton und zusätzliche Wandverkleidungen für eine Reduzierung der abgegebenen Schallemissionen sorgen.

Die Hauptemissionsquellen sind der Frontlader zur Befüllung der Anlage, der Substrat-Anlieferverkehr während der Silierung, Feststoffeintrag sowie die BHKW samt Peripherie.

Zur Darlegung der Schallemissionen wurde eine überschlägige Betrachtung der Schallemissionen nach TA Lärm in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden, sobald sie vorliegen, nachgereicht.

6.3 Störfallverordnung

Die Biogasanlage unterliegt als Betriebsbereich der unteren Klasse dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung (BImSchV). Es gelten hierbei die Grundpflichten nach §§ 3 – 8. Es befinden sich keine weiteren Störfallbetriebe im Plangebiet. Die vorhandene Biomasseanlage verfügt über die dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Sicherheitsstandards zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von störfallbedingten Auswirkungen. Bei kleineren Störungen der gesamten Gasverwertung wird produziertes Biogas von etwa 6 h vollständig aufgefangen. Im Fall, dass lediglich der anlageneigene Motor abschaltet, beträgt die Reaktionszeit mehr als 14 h.

Zur klima- und geruchsneutralen Verwertung von überschüssigem Biogas ist ein Anschluss für eine mobile Notgasfackel eingerichtet. Des Weiteren gibt es ein Havariebecken am nordwestlichen Grundstücksrand, sowie einen Notkühler.

7. Umweltbericht

Es ist geplant, ein Sondergebiet „Bioenergie“ mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 2,64 ha auszuweisen. Dabei handelt es sich um eine seit 2011 bestehende Biogasanlage, die zur Sonderbaufläche mit dem Ziel der gesteigerten regenerativen Energiegewinnung festgesetzt werden soll.

7.1 Tiere / Pflanzen

Durch die Produktionssteigerung der bestehenden Biogasanlage werden weder Artengruppen erheblich beeinträchtigt, noch liegt das Plangebiet in sog. Wildtierkorridoren. Innerhalb der als Sondergebiet umzuwidmenden Fläche liegen Biotopie folgender Typen: Fettwiese mittlerer Standorte im Norden, Osten und Süden, Streuobstbestände und eine kleine Grünfläche.

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ wird insgesamt auf Grund des bestehenden Versiegelungsanteils als gering eingestuft. *(Siehe Umweltbericht S. 11)*

7.2 Boden

Innerhalb des Plangebietes ist durch die Biogasanlage der NUGA GmbH & Co. KG ca. 1/3 der Fläche versiegelt. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und als Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt des unversiegelten Bodens ist mittel bis hoch.

Fläche und Boden werden zusammenfassend auf Grund der bestehenden Versiegelung als von geringer-mittlerer Bedeutung im Gebiet eingestuft. *(Siehe Umweltbericht S. 13)*

7.3 Wasser

Der Plangebiet Sondergebiet Bioenergie NUGA Hesselbronn liegt in einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone III. Die nächsten Oberflächengewässer liegen ca. 100 m südlich des Plangebietes.

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Wasser wird als gering eingestuft. *(Siehe Umweltbericht S. 14)*

7.4 Klima / Luft

Das Gebiet ist lufthygienisch als schwach aktiv einzustufen. Die Biogasanlage führt weiterhin nur zu einer geringen Verschlechterung des Kleinklimas. Die zukünftige Funktionssteigerung wird diesen Umstand nicht weiter verstärken.

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Klima/Luft wird auf Grund des Versiegelungsanteils als gering eingestuft. *(Siehe Umweltbericht S. 15)*

7.5 Landschaft, Mensch / Gesundheit

Für Landschaftsbild und Erholungsfunktion werden keine weiteren negative Auswirkungen entstehen, da der Bestand das Landschaftsbild nicht weiter verändern wird. Aufgrund seiner Lage am direkten Ortsrand von Hesselbronn fügt sich die Biogasanlage in ein räumliches Ganzes.

Die Bedeutung der Fläche für das Schutzgut Mensch und Gesundheit wird als sehr gering bewertet. *(Siehe Umweltbericht S. 16)*

Im Zusammenhang mit der Umgebung wird die Fläche auf Grund der Bebauung als von sehr geringer Bedeutung eingestuft. *(Siehe Umweltbericht S. 16)*

Umweltbericht siehe auch gesondertes Dokument für das B-Plan Verfahren vom 21.03.2024.

8. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB, beschlossen durch den Gemeinderat am:
20.02.2024

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit / BürgerInnen gemäß § 3 (1) BauGB:
Offenlegung von: bis:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öff. Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Mit Schreiben vom:

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB
Mit Begründung vom: bis:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öff. Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Mit Schreiben vom:

Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch den Gemeinderat am:

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Künzelsau
Mit Erlass Nr.: am:

Genehmigt ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB am:

Aufgestellt:
Architekt Beck, Goetheweg 51, 75472 Blaufelden